

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
DEUTSCH-FRANZÖSISCHE STUDIEN / ÉTUDES FRANCO-ALLEMANDES
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

VOM XX. XXXX 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4 und Art. 88 Abs. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) sowie § 34 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16 Studienverlaufskontrolle
- § 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit

- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg und die Université Clermont Auvergne bieten gemeinsam den binationalen Bachelorstudiengang „Deutsch-Französische Studien/Études Franco-Allemandes“ an. ²Die Universitäten legen in einem Kooperationsvertrag ein gemeinsames Studienprogramm fest, nach dem durch ein an zwei Universitäten absolviertes Studium der jeweilige Abschlussgrad beider Universitäten erworben werden kann. ³Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang an der Universität Regensburg. ⁴Für den Erwerb der Leistungen und die Anerkennung des Grades an der Université Clermont Auvergne gelten deren Regelungen.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge der gewählten Teildisziplinen der Deutsch-Französischen Studien überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat. ³Der binationale Bachelorstudiengang wird in den beiden Spezialisierungen „Institutions et Cultures“ und „Économie et monde de l'entreprise“ angeboten.
- (3) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) und die Université Clermont Auvergne den Grad der „Licence“. ²Die beiden in Satz 1 genannten Grade können mit einer gemeinsamen Urkunde verliehen werden.

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module inklusive der Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind insgesamt höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Der im Rahmen des Bachelorstudiums für alle Studierenden der Universität Regensburg verpflichtend vorgesehene Studienaufenthalt an der Université Clermont Auvergne findet im zweiten Studienjahr statt.

§ 4

Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:
 1. der Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung (Qualifikationsverordnung – QualV) oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG;
 2. der Nachweis der besonderen Eignung für diesen Studiengang gemäß Anlage 1.
- (2) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 oder einen gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. ²Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit dem Erstabschluss nachgewiesen haben. ³Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen. ⁴Alternativ kann der Nachweis für Studierende, die an der Université Clermont Auvergne zum Studium zugelassen wurden und in einem höheren Semester innerhalb des gemeinsamen Studienprogramms an die Universität Regensburg kommen, über eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses erfolgen.

§ 5

Studienberatung

- (1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere
- vor Aufnahme des Studiums,
 - im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- die Fachstudienberatung insbesondere
- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsfeststellungsverfahren,
 - in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
 - bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
- die Beratung des International Office insbesondere vor dem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die in § 16 verpflichtend vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 83 Satz 3 BayHIG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen (V)

Übungen (Ü)

Seminare (Grundlagenseminare (GS), Proseminare (PS), Seminare (S), Hauptseminare (HS),
Projektseminare (PrS))

Pflichtpraktika (Pr).

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 8, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden; § 25 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen sind Klausuren, Referate, Projektarbeiten, Portfolios, Hausarbeiten, Vorträge, Essays, und regelmäßige (aktive) Teilnahme.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und/oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können Studierende aus-

wählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studien- gangsspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder der angebotenen Spezialisierung muss jedoch gewährleistet sein.

- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird von den beiden Universitäten ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus vier Mitgliedern. ³Jede Universität entsendet mindestens zwei Mitglieder und benennt eines von ihnen als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin für die Erledigung der Geschäfte vor Ort. ⁴Die von der Universität Regensburg zu benennenden Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt; mindestens ein Mitglied soll dem Institut für Romanistik angehören. ⁵Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmbe-rechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen oder Videokonferenzen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt Änderungen des gemeinsamen Studienprogramms und erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte, sowie die nach den entsprechenden Regelungen befugten Mitglieder der Universität Clermont Auvergne, bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg und der Universität Clermont Auvergne herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Bachelorarbeit können nach Maßgabe der HSchPrüferV Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren und Professorinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG / Art. 85 Abs. 1 BayHIG, sowie nach den entsprechenden Regelungen befugte Mitglieder der Universität Clermont Auvergne, bestellt werden. ²Auf Antrag des oder der Studierenden an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dieser oder diese neben dem Zweitgutachter oder der Zweitgutachterin (§ 21 Abs. 6) zusätzlich einen dritten Gutachter oder eine dritte Gutachterin in beratender Funktion bestellen, der weder der Universität Regensburg noch der Universität Clermont Auvergne angehört (externer Gutachter oder externe Gutachterin). ³Zu externen Gutachtern oder Gutachterinnen können Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen bestellt werden, die an einer dritten Hochschule in einem dauerhaften Dienstverhältnis stehen. ⁴Der externe Gutachter oder die externe Gutachterin selbst prüft und bewertet die Bachelorarbeit nicht, kann aber ein Wortgutachten einreichen.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die Fristen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit und deren Inanspruchnahme werden auf Antrag gewährleistet. ⁴Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁵Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für das Eignungsfeststellungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP.

²Diese werden erbracht durch

1. studienbegleitende Leistungen im Rahmen der im Modulkatalog und in Anlage 2 näher beschriebenen Module nach Abs. 2 im Umfang von mindestens 160 bis 168 LP (je nach Wahl des oder der Studierenden);
2. Leistungen im freien Wahlbereich im Umfang von mindestens 2 bis 10 LP (je nach Wahl des oder der Studierenden bei Nr. 1);
die Leistungen sind dabei aus dem Lehrangebot der am Studiengang jeweils beteiligten Disziplinen der jeweiligen Universität zu wählen;
nach Absprache mit der Fachstudienberatung können diese Leistungen im Bereich der ersten oder einer weiteren Fremdsprache, aus dem universitären Angebot an Schlüsselqualifikationen sowie zur Schwerpunktbildung aus dem thematisch einschlägigen Angebot der die Pflicht- und Wahlpflichtmodule speisenden Fächer erworben werden;
in der Spezialisierung „Économie et monde de l'entreprise“ ist das Belegen von Leistungen in Englisch als Fremdsprache im Umfang von mindestens 2 LP verpflichtend;
3. der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP (Modul DFS BA M01).

- (2) ¹Die Studienleistungen nach Abs. 1 umfassen für alle Studierenden

1. Studienleistungen im Umfang von 60 LP aus dem zweiten Studienjahr an der Université Clermont Auvergne gemäß Anlage zum Kooperationsvertrag;
2. das Praxismodul Praktikum (DFS PX M 01, 12 LP);
3. die folgenden Module:
 - das Aufbaumodul Französische und Vergleichende Kulturwissenschaft für Deutsch-Französische Studien (DFS KW M 10, 16 LP),
 - das Aufbaumodul Deutsche und Französische Sprache für Deutsch-Französische Studien (DFS SP M 02, 8 LP) (Studierende mit Heimatuniversität Regensburg müssen für die Belegung des Moduls DFS SP M 02 das Modul DFS SP M 01 erfolgreich abgeschlossen haben (Konsekutivität),
 - und eines der beiden Module

- Schwerpunktmodul Institutions et Cultures für Deutsch-Französische Studien (DFS IC M 10, 8 LP) oder
- Schwerpunktmodul Économie et monde de l'entreprise für Deutsch-Französische Studien (DFS EME M 10, 8 LP);

Studierende, die die Spezialisierung „Institutions et Cultures“ absolvieren, müssen dabei das Modul DFS IC M 10 belegen; Studierende, die die Spezialisierung „Économie et monde de l'entreprise“ absolvieren, müssen dabei das Modul DFS EME M 10 belegen.

²Studierende, die ihr Studium im ersten Semester an der Universität Regensburg aufgenommen haben, müssen folgende Leistungen erbringen:

1. das Basismodul Französische Kulturwissenschaft für Deutsch-Französische Studien (DFS KW M 01, 12 LP);
2. das Basismodul Französische Sprache für Deutsch-Französische Studien (DFS SP M 01, 16 LP) (der Besuch des Cours de Langue Française 2 setzt dabei die erfolgreiche Teilnahme am Cours de Langue Française 1 voraus);
3. und drei der sieben folgenden Module:
 - Basismodul Französische Literaturwissenschaft (FRA LW M10, 12 LP) (der Besuch des Proseminars setzt dabei die erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenseminar voraus),
 - Basismodul Französische Sprachwissenschaft für Deutsch-Französische Studien (DFS SW M01, 12 LP),
 - Basismodul Wirtschaftswissenschaften für Deutsch-Französische Studien (DFS WiWi M01, 12 LP),
 - Basismodul Gesellschaftswissenschaften für Deutsch-Französische Studien (DFS GW M01, 8 LP),
 - Basismodul Völkerrecht (Schwerpunkt Menschenrechte) für Deutsch-Französische Studien für Deutsch-Französische Studien (DFS RW M01, 8 LP)
 - Ergänzungsmodul Area Studies Frankophone Räume für Deutsch-Französische Studien (DFS AS M01, 8 LP)
 - Basismodul Interkulturelle Kommunikation für Deutsch-Französische Studien (DFS IN M01, 8 LP);

Studierende, die die Spezialisierung „Institutions et Cultures“ absolvieren, müssen dabei das Modul FRA LW 10 und/oder das Modul DFS SW M01 belegen; Studierende, die die Spezialisierung „Économie et monde de l'entreprise“ absolvieren, müssen das Modul DFS WiWi M01 belegen.

³Studierende, die ihr Studium im ersten Semester an der Université Clermont Auvergne aufgenommen haben, müssen die im Anhang zum Kooperationsvertrag näher spezifizierten Studienleistungen erbringen.

- (3) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Daher ist im Rahmen des Moduls DFS KW M 01 für die Übung (Tandem), im Rahmen des Moduls FRA LW M 10 für das Grundlagen- und das Proseminar, im Rahmen des Moduls DFS SW M 01 für das Proseminar, im Rahmen des Moduls DFS AS M 01 für die Übung

bzw. das Seminar, im Rahmen des Moduls DFS KW M 10 für das Projektseminar und je nach Belegung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls DFS PR M 01 für Seminare aus der Romanistik eine regelmäßige aktive Teilnahme verpflichtend. ³Der oder die Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber der Lehrveranstaltungsleitung unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen über Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 26 Abs. 4 bis 6) gelten entsprechend. ⁵Bei Lehrveranstaltungen, die importierte Module betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.

- (4) Im Rahmen des Moduls DFS PX M 01 (Praxismodul Praktikum) absolvieren die Studierenden ein mindestens zweimonatiges Pflichtpraktikum in Vollzeit (mind. ca. 35 Std./Woche); Näheres regelt der Modulkatalog.

§ 16

Studienverlaufskontrolle

Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis über mindestens 42 LP erbracht, ist unverzüglich die Fachstudienberatung zu kontaktieren.

§ 17

Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 inklusive der Bachelorarbeit gemäß § 21.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität. ³Enthält der Modulkatalog keine eindeutige Festlegung der Prüfungsform und/oder -dauer, so wird diese den Studierenden rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht für die nicht von der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften angebotenen Module bzw. Lehrveranstaltungen.

§ 18

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

§ 19

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder Praktikumsberichten erfolgen.
- (2) ¹Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig. ⁷Bei Prüfungen, die importierte Module bzw. Lehrveranstaltungen betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungsdauer mindestens vier Wochen; die Arbeit soll einen Umfang von ca. 10 Seiten (Proseminar) bzw. ca. 20 Seiten (Hauptseminar) (exklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis) aufweisen. ²Bei Prüfungen, die importierte Module bzw. Lehrveranstaltungen betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Praktikumsberichts abgehalten, beträgt die Bearbeitungsdauer mindestens vier Wochen; er soll einen Umfang von ca. 10 Seiten (exklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis) aufweisen.
- (5) ¹Eine schriftliche Modulprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
 - Freitextaufgaben,
 - Lückentexte,

- Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
- Fehlertextaufgaben,
- Textteilmengenaufgaben,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten.

⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (6) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (7) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 6 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20 % beträgt.
- (8) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.

§ 20

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. ⁴Bei Prüfungen, die importierte Module bzw. Lehrveranstaltungen betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 24 festgesetzt.

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem oder ihrem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben; es kann aus einer Seminararbeit hervorgehen. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwei Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabepunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁸Der Abgabepunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 30 Seiten (exklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 27 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin und einen oder einen weiteren oder eine weitere von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 24. ³Auf § 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 wird hingewiesen.

§ 22

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Zentralen Prüfungssekretariat eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Bachelorprüfung im Fach Deutsch-Französische Studien/Études Franco-Allemandes endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 120 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Bachelorprüfung im Fach Deutsch-Französische Studien/Études Franco-Allemandes endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

§ 23

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des

Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 4 und 5 erfolgen.
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁵Während des Pflichtaufenthalts der Studierenden an der Université Clermont Auvergne (§ 3 Abs. 5) ruht die Wiederholungsverpflichtung.
- (2) ¹Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen. ²Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten Prüfling oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Zentrale Prüfungssekretariat dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 25 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer anderen schriftlichen Arbeit, wie insbesondere häuslichen Arbeiten, oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet wird. ³Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 25 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ⁴Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁵Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 28

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) - für Studierende, die ihr Studium im ersten Semester in Regensburg aufgenommen haben: Durchschnittsnote der in § 15 Abs. 2 Satz 2 genannten Module zu 25 %
- für Studierende, die ihr Studium im ersten Semester an der Université Clermont Auvergne aufgenommen haben: Durchschnittsnote der Studienleistungen aus dem ersten Studienjahr an der Université Clermont Auvergne (§ 15 Abs. 2 Satz 3) zu 25 %
 - b) Durchschnittsnote der Studienleistungen aus dem zweiten Studienjahr an der Université Clermont Auvergne (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) zu 25 %
 - c) Durchschnittsnote der Modulendnoten der beiden Aufbaumodule DFS KW M 10 und DFS SP M 02 und des gewählten Schwerpunktmoduls DFS IC M 10 oder DFS EME M 10 zu 25 %
 - d) Note der Bachelorarbeit (Modul DFS BA M01) zu 25 %.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind; die von dem Kandidaten oder der Kandidatin gewählte Spezialisierung „Institutions et Cultures“ oder „Économie et monde de l'entreprise“ ist darin ausgewiesen. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.
- (5) Seitens der Université Clermont Auvergne wird ein in französischer Sprache verfasstes und mit dem Logo der Universität versehenes Zeugnis ausgestellt, durch welches der Grad „Licence“ vergeben wird.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 32 **Entzug des Grades**

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 33 **In-Kraft-Treten**

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Der Bachelorstudiengang Deutsch-Französische Studien/Études Franco-Allemandes setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 88 Abs. 1 oder Abs. 5 BayHIG den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Das Studium findet im zweiten Studienjahr an der Université Clermont Auvergne statt; aus diesem Grunde erfordert es für deutsche Bewerber und Bewerberinnen angemessene sprachliche und landeskundliche Kenntnisse sowie ein ausreichendes Maß an interkultureller Kompetenz. ³Zweck des Verfahrens ist es daher festzustellen, ob die in Satz 2 genannten Fähigkeiten in ausreichendem Maße zur Bewältigung der besonderen Anforderungen des Studiums vorliegen. ⁴Die nachfolgenden Regelungen zur Feststellung der Eignung gelten für Bewerbungen an der Universität Regensburg; für Bewerbungen an der Université Clermont Auvergne gelten deren Bestimmungen.

§ 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind für das jeweils folgende Wintersemester auf ausschließlich elektronischem Weg bis zum 20. Juni (Ausschlussfrist) an das Institut für Romanistik zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife in einfacher Kopie;
kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisherigen schulischen Prüfungen (Halbjahresleistungen) sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Gesamtnote vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzuweisen;
 - b) das ausgefüllte Bewerbungsformular;
 - c) gegebenenfalls Nachweis über absolvierte Praktika, Auslandsaufenthalte oder vergleichbare Aktivitäten;
 - d) gegebenenfalls Nachweis über vorliegende muttersprachliche Französischkenntnisse bzw. außerschulische Sprachzertifikate; sofern die Französischkenntnisse nicht aus der Hochschulzugangsberechtigung nach Buchst. a) hervorgehen, ist dieser Nachweis verpflichtend zu führen.
- (4) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine binationale Auswahlkommission gebildet. ²Sie besteht aus mindestens zwei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Universität Regensburg sowie einem beratenden Mitglied der Université Clermont Auvergne. ³Die Mitglieder müssen ein Fach aus dem Fächerkatalog des Studiengangs wissenschaftlich vertreten; sie werden vom Institut für Romanistik der Universität Regensburg bestellt.

⁴Das Institut bestimmt zugleich den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Auswahlkommission, dessen oder deren Stellvertretung und ein Ersatzmitglied. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission erlässt die erforderlichen Bescheide.

§ 4 Kriterien und Bewertung, Versäumnis und Rücktritt

- (1) Für die Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien gemäß Art. 89 Abs. 4 Satz 4 BayHIG festgelegt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der bisherigen schulischen Prüfungen (Halbjahresleistungen),
 - b) schriftlicher Test,
 - c) Auswahlgespräch,
 - d) Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Note der letzten Halbjahresleistung im Fach Französisch und/oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder muttersprachliche Französischkenntnisse.
- (2) ¹Für die in Abs. 1 genannten Kriterien können jeweils maximal 15 Punkte vergeben werden. ²Die Bewertung der Note der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach folgendem Punkteschlüssel:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	Zu vergebende Punktezahl
1,0	15
1,1	14
1,2 bis 1,3	13
1,4 bis 1,5	12
1,6 bis 1,7	11
1,8 bis 1,9	10
2,0 bis 2,1	9
2,2 bis 2,3	8
2,4 bis 2,5	7
2,6 bis 2,7	6
2,8 bis 2,9	5
3,0 bis 3,1	4
3,2 bis 3,3	3
3,4 bis 3,5	2
3,6	1
3,7	0

³Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) erfolgt nach näherer Maßgabe von §§ 5 und 6. ⁴Für Leistungen gemäß Abs. 1 Buchst. d) können insgesamt 15 Bonuspunkte vergeben werden; die Verrechnung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1.

- (3) ¹Termin und Ort für den schriftlichen Test sowie das Auswahlgespräch werden den Bewerbern oder Bewerberinnen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mitgeteilt. ²Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin ohne triftige Gründe nicht zum festgesetzten Termin für den an einem Tag stattfindenden schriftlichen Test und das Auswahlgespräch oder tritt er oder sie nach Beginn des schriftlichen Tests oder des Auswahlgesprächs ohne triftige Gründe zurück, gilt er oder sie als nicht geeignet. ³Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission unverzüglich schriftlich

angezeigt und nachgewiesen werden; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission die Gründe an, wird der Bewerber oder die Bewerberin auf Antrag zum folgenden Termin zugelassen.

§ 5 Schriftlicher Test

- (1) ¹Im schriftlichen Test mit einer Dauer von 40 Minuten wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über schriftsprachliche Kenntnisse auf einem Niveau verfügt, die es ermöglichen,
 - a) wesentliche Studieninhalte in französischer Sprache auf einem für das Erreichen der formulierten Lernziele erforderlichen Niveau zu erfassen,
 - b) die geforderten Studienleistungen in französischer Sprache zu erbringen,
 - c) die geforderten studienbegleitenden Prüfungen in französischer Sprache antreten zu können sowie
 - d) an der Université Clermont Auvergne notwendige studienorganisatorische Maßnahmen eigenständig durchführen zu können.²Der schriftliche Test kann als E-Prüfung im Online-Verfahren oder in Regensburg in Präsenz angeboten werden; ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte der Prüfungsformen besteht nicht.
- (2) Der schriftliche Test besteht aus
 - a) einem Grammatikteil und
 - b) einem 100-120 Wörter umfassenden handschriftlichen Essay in französischer Sprache über ein Thema mit Bezug zu Frankreich zur Überprüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit.
- (3) ¹Die in Abs. 2 genannten Gegenstände des Tests werden von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in Abs. 1 genannten Anforderungen mit jeweils 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den jeweiligen Teilen ermittelten Punktwerte.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch mit einer Dauer von 20 Minuten werden in Bezug auf die in § 5 Abs. 1 genannten Anforderungen die mündlichen Sprachkenntnisse sowie die interkulturelle Kompetenz des Bewerbers oder der Bewerberin überprüft.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch wird von einem Mitglied der Auswahlkommission und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin, der oder die eines der im Fächerkatalog des Studiengangs angebotenen Fächer vertritt, als Einzel- oder Gruppengespräch mit bis zu zwei Bewerbern oder Bewerberinnen durchgeführt; es erfolgt in deutscher und französischer Sprache. ³In geeigneten Fällen kann das Auswahlgespräch auch in elektronischer Form (Videokonferenz) durchgeführt werden. ⁴Im Gespräch wird ein Frankreich oder den frankophonen Kulturkreis betreffendes kulturelles, gesellschafts- und/oder tagespolitisches Thema diskutiert.
⁵Dabei werden anhand der folgenden näher spezifizierten Kriterien insbesondere die sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Fähigkeit im Umgang mit kulturspezifischen Anforderungen überprüft:
 - a) Mündliche Sprachkenntnisse:
 - aa) Sprachverständnis: Beantwortung von Fragen zur deutschen und/oder französischen Kunst und Literatur sowie Gesellschaft, Politik und Wirtschaft
 - bb) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit: Diskussion eines tagesaktuellen Themas aus den Bereichen der deutschen und/oder französischen Kunst und Literatur sowie Gesellschaft, Politik und Wirtschaft
 - b) Interkulturelle Kompetenz:

- aa) Grundlegende Kenntnis deutsch-französischer Kulturunterschiede anhand praktischer Beispiele
 - bb) Reflektiertes Wissen über das Funktionieren von Fremd- und Selbstbildern im interkulturellen Kontakt; Fähigkeit, dieses Wissen auf die Analyse eigener Erfahrungen und Fallbeispiele anzuwenden und den eigenen Standpunkt zu relativierend zu hinterfragen.
- (3) ¹Die mündlichen Sprachkenntnisse, die landeskundlichen Kenntnisse sowie die interkulturelle Kompetenz des Bewerbers oder der Bewerberin werden von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 1 genannten Anforderungen mit jeweils 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Das Gesamtergebnis des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den jeweiligen Bereichen ermittelten Punktwerte.
- (4) Über das Auswahlgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand, Ergebnis sowie Beurteilungs- und Bewertungskriterien des Auswahlgesprächs, die Namen des prüfenden Kommissionsmitglieds, des Besitzers oder der Besitzerin und des Bewerbers oder der Bewerberin; es ist vom prüfenden Kommissionsmitglied und dem Besitzer oder der Besitzerin zu unterzeichnen.

§ 7 Feststellung der Eignung

- (1) ¹Für die Feststellung der Eignung wird ein Durchschnittswert der im Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Punktwerte für die in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Kriterien mit folgender Gewichtung gebildet:
- a) Hochschulzugangsberechtigung 5-fach,
 - b) schriftlicher Test 2-fach,
 - c) Auswahlgespräch 3-fach.
- ²Gegebenenfalls vergebene Bonuspunkte (§ 4 Abs. 2 Satz 4) werden mit dem gemäß Satz 1 erreichten Punktedurchschnitt addiert.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem erreichten Gesamtpunktwert von 100 oder besser gelten als geeignet; Bewerber oder Bewerberinnen mit einem geringeren Ergebnis gelten als nicht geeignet.

§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.
- (2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Studiengang vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung

Abgelehnte Bewerber oder Bewerberinnen können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Anlage 2: Tabelle zu § 15

Modulname und Modulkürzel	Voraus- setzung für die Teil- nahme an Mo- dul/(-be- standteil) Lehrver- anstal- tung/ Mo- dulprü- fung	Lehrveranstaltungen	Studienle- istung(en)	Art und Dauer/Um- fang der Modulprü- fung(en)	LP
1. Module im 1. Studienjahr					
1.a Pflichtmodule					
DFS KW M 01 Basismodul Französische Kulturwissen- schaft für Deutsch- Französische Stu- dien	-	Vorlesung Deutschland-Frankreich: Ein Kultur- vergleich	Klausur	Klausur (90 Minu- ten)	12
		Übung Deutsch-Französisches Tandem	Regelmä- ßige aktive Teilnahme an der Pro- jektarbeit		
		Übung Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreichs	Referat		
DFS SP M 01 Basismodul Französische Sprache für Deutsch-Französi- sche Studien	CLF 1 für CLF 2; DFS SP M01.1 für DFS SP M01.2;	Übung Cours de Langue Française 1	Klausur	Klausur (60 Minu- ten)	16
		Übung Cours de Langue Française 2	Mündli- cher Test (empfoh- len)		
1.b Wahlpflichtmodule					
FRA LW M10 Basismodul Französische Literaturwis- senschaft	Der Be- such des Proseminars setzt die er- folgrei- che Teil- nahme am Grundla- gensemi- nar vo- raus.	Grundlagenseminar Einführung in die französische Litera- turwissenschaft	Essay, Klausur, regelmä- ßige aktive Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten, mind. vier Wochen)	12
		Übung Wissenschaftliches Arbeiten			
		Proseminar Französische Literaturwissenschaft	Vortrag, regelmä- ßige aktive Teilnahme		

DFS SW M 01 Basismodul Französische Sprachwissenschaft für Deutsch-Französische Studien	-	Vorlesung Einführende Vorlesung in die Romanische Sprachwissenschaft	Klausur	Hausarbeit (10 Seiten, mind. vier Wochen)	12
		Übung Einführungskurs	Klausur		
		Übung Theoretische Phonetik	Klausur		
		Proseminar Französische Sprachwissenschaft	Vortrag, regelmäßige aktive Teilnahme		
DFS WiWi M 01 Basismodul Wirtschaftswissenschaften für Deutsch-Französische Studien	-	Vorlesung Mikroökonomie I	Klausur	Klausur (45-120 Minuten)	12
		Vorlesung Mikroökonomie II	Klausur		
		Vorlesung Makroökonomie I	Klausur		
		Vorlesung Makroökonomie II	Klausur		
DFS GW M 01 Basismodul Gesellschaftswissenschaften für Deutsch-Französische Studien	-	Vorlesung ODER Seminar ODER Übung Politikwissenschaft / Geschichte / Soziologie	Referat (nur Seminar)	Klausur (60-120 Minuten, Vorlesung, Übung, teils auch Seminar)	8
		Vorlesung ODER Seminar ODER Übung Politikwissenschaft / Geschichte / Soziologie	Referat (nur Seminar)	oder Hausarbeit (ca. 10 Seiten, mind. vier Wochen, im Seminar)	
DFS RW M01 Basismodul Völkerrecht (Schwerpunkt Menschenrechte) für Deutsch-Französische Studien	-	Vorlesung, ggf. mit Konversationsübung Teilgebiet des Völkerrechts / internationalen Menschenrechtsschutzes		Klausur (60-120 Minuten)	8
		Vorlesung Teilgebiet des Völkerrechts / internationalen Menschenrechtsschutzes	Klausur		
DFS AS M01 Ergänzungsmodul Area Studies Frankophone Räume für Deutsch-Französische Studien	-	Vorlesung Geschichte, Gesellschaft, Interkulturalität und Kultur im frankophonen außereuropäischen Raum		Klausur (60-90 Minuten)	8
		Vorlesung Kulturwissenschaft: außereuropäischer frankophoner Raum (thematische Vorlesung)	Klausur		

		Übung / Seminar Wissenschaftliche Übung oder Seminar: Interkulturalität und Kultur im frankophonen außereuropäischen Raum	Klausur oder Hausarbeit, regelmäßige aktive Teilnahme		
DFS IN M 01 Basismodul Interkulturelle Kommunikation für Deutsch-Französische Studien	-	Vorlesung Wissenschaftliche Grundlagen interkulturellen Handelns – internationale Handlungskompetenz		Klausur (90 Minuten)	8
		Übung Werkstatt Interkulturelle Kommunikation (sprachspezifisch mit Fokus auf Frankreich)	Projektarbeit		
2. Module im 3. Studienjahr					
2.a Pflichtmodule					
DFS PX M 01 Praxismodul Praktikum	-	Praktikum Praktische Arbeitserfahrung (280 Stunden, mind. zwei Monate bei mind. 35 Stunden/Woche)		Praktikumsbericht (10 Seiten, mind. vier Wochen)	12
DFS KW M 10 Aufbaumodul Französische und Vergleichende Kulturwissenschaft für Deutsch-Französische Studien	-	Hauptseminar Deutsch-französische Thematik	Vortrag	Hausarbeit (20 Seiten, mind. vier Wochen)	16
		Vorlesung Französische Kulturwissenschaft	Klausur		
		Projektseminar Projekt zur Kultur in Deutschland und dem frankophonen Raum	Projektarbeit, zu dokumentieren in einem Portfolio; regelmäßige aktive Teilnahme		
		Übung Wissenschaftliches Arbeiten II			
DFS SP M 02 Aufbaumodul Französische und Deutsche Sprache für Deutsch-Französische Studien	DFS SP M01 bzw. entsprechende Vorkenntnisse aus dem Programm des 2.	Übung Cours de Langue Française 3		Klausur (90 Minuten)	8
		Übung Fachspezifischer Deutschkurs Niveau 3			
		Übung Traduction 3 (F-D)	Klausur		

	Studienjahrs der Partneruniversität	Übung Traduction 3 (D-F)	Klausur		
2.b Wahlpflichtmodule					
DFS IC M10 Schwerpunktmodul Institutions et Cultures für Deutsch-Französische Studien	-	Vorlesung Literaturwissenschaft / Sprachwissenschaft	Klausur (sofern nicht Modulprüfung)	Klausur (60-90 Minuten)	8
		Vorlesung Politikwissenschaft / Geschichtswissenschaft	Klausur (sofern nicht Modulprüfung)		
		Vorlesung Area Studies Frankophone Räume	Klausur (sofern nicht Modulprüfung)		
		Vorlesung Noch nicht gewählt, aus den o.g. Fachdisziplinen	Klausur		
DFS EME M10 Schwerpunktmodul Économie et monde de l'entreprise für Deutsch-Französische Studien	-	Vorlesung Savoirs économiques		Klausur (90 Minuten)	8
		Vorlesung Rechtswissenschaft (in englischer Sprache)	Klausur oder Vortrag		
		Vorlesung Politikwissenschaft	Klausur		
2.c Forschungsmodul					
DFS BA M 01 Forschungsmodul Bachelorarbeit	Bereits erbrachtes Prüfungsvolumen von mindestens 120 LP	-	-	Bachelorarbeit (30 Seiten, zwei Monate)	10

3. Modul Freier Wahlbereich, im Laufe der Immatrikulationszeit zu erbringen

DFS PR M01 Freier Wahlbereich für Deutsch-Französische Studien zur Profilbildung	-	Vorlesung / Seminar / Übung Sprachkurs in Englisch als Fremdsprache (für Schwerpunkt EME verpflichtend) und / oder Weiterer Sprachkurs in einer Fremdsprache und / oder Frei zu wählendes wissenschaftliches Lehrangebot aus dem semesterweise angebotenen Pool interdisziplinärer Lehrveranstaltungen	Gemäß den Anforderungen in der Lehrveranstaltung	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen	Mind. 2-10
--	---	---	--	--	---------------